

II- 3993 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, 19. April 1988

DVR: 0000060

GZ. 1005.03/35-II.8a/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Eigruber und Genossen betreffend AKW-
Projekt Temelin - Auswirkungen auf die
politischen Beziehungen zwischen Österreich
und der CSSR (Nr. 1831/J-NR/1988)

1752/AB
1988 -04- 28
zu 1831/J

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber und Genossen haben am 10. März 1988 unter der Nr. 1831/J-NR/1988 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend AKW-Projekt Temelin - Auswirkungen auf die politischen Beziehungen zwischen Österreich und der CSSR gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Schritte unternehmen Sie, um die österreichische Bevölkerung und Umwelt vor den Risiken des AKW Temelin zu schützen?
2. Welche Schritte unternehmen Sie, um das durch die Plutoniumerzeugung im AKW Temelin entstehende Sicherheitsrisiko für Österreich zu minimieren?
3. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen von Lieferverträgen zwischen der österreichischen und tschechoslowakischen E-Wirtschaft
 - a) auf die Beziehungen der beiden Staaten zueinander,
 - b) auf die konkrete Lage an den Grenzübergängen zwischen CSSR und Österreich,
 - c) auf die Atomgegner in der CSSR,
 - d) auf die energiewirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.) Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von

- 2 -

Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen (BGBl. Nr. 208/1984) enthält in seinen Artikeln 4 und 5 Sonderregelungen für "Kernanlagen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze." Für solche Anlagen hat der Errichterstaat der anderen Seite die erforderlichen Informationsunterlagen zu übermitteln (Art.4 Abs.2), die in der Folge, spätestens aber sechs Monate vor Inbetriebnahme der Anlage, gemeinsam von österreichischen und tschechoslowakischen Experten zu erörtern sind (Art.4 Abs.1); ferner hat bei solchen Anlagen der Errichterstaat ein Programm zur Messung der Radioaktivität in der Umgebung - insbesondere an Meßorten, die sich zwischen der Anlage und der gemeinsamen Staatsgrenze befinden - durchzuführen (Art. 5 Abs 1, 2 und 4), dessen Ergebnisse der anderen Seite zumindest einmal jährlich, bei signifikanten Änderungen unverzüglich übermittelt werden (Art. 5 Abs. 3). Art. 1 lit. c des Abkommens sieht hierzu eine Legaldefinition der "Kernanlage in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze" vor, die als eine Kernanlage umschrieben wird, die im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses die Bevölkerung der anderen Vertragspartei gefährden kann. Die Entscheidung in der Frage, ob dieses Kriterium für eine bestimmte Anlage zutrifft, kann nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ergehen, da Art. 2 vorsieht, daß darüber in der in Art. 3 des Abkommens vorgesehenen Expertengruppe eine Empfehlung zu erarbeiten ist und im Anschluß daran ein diplomatischer Notenwechsel durchgeführt wird, der feststellt, daß die Anlage den Kriterien des Art. 1 lit. c entspricht. Nachdem die Erfahrungen nach Tschernobyl gezeigt haben, daß eine Gefährdung der österreichischen Bevölkerung durch ausländische Kernanlagen auch bei großen Entfernungen gegeben ist und daß das Kriterium der Grenznähe ausländischer Anlagen nunmehr in einem anderen Licht zu sehen ist, trat Österreich an die CSSR mit dem Vorschlag heran, der künftigen Anwendung der Artikel 4 und 5 des Abkommens eine extensive Interpretation seines Art. 1 lit. c zu Grunde zu legen, und zwar in dem Sinne, daß alle gegenwärtigen und künftigen Kernkraftwerke in der CSSR als "Kernanlagen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze" anerkannt werden. Dieser Vorschlag wurde

- 3 -

in einem eigenen österreichisch-tschechoslowakischen Expertengremium, daß nach meinem offiziellen Besuch in der CSSR im Juli v.J. eingesetzt worden war, eingehend erörtert und es zeigte sich, daß die CSSR derzeit nicht bereit ist, einer solchen extensiven Interpretation des Abkommens ihre Zustimmung zu erteilen. Die CSSR vertritt vielmehr die Haltung, daß weiterhin für jeden einzelnen Standort einer Kernanlage das Kriterium der Grenznahe gesondert und in dem in Art. 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren (Erarbeitung einer Empfehlung in der Expertengruppe nach Art. 3 des Abkommens und diplomatischer Notenwechsel) zu beurteilen ist. Da Österreich eine Änderung in der Durchführungspraxis des Abkommens nicht einseitig erwirken kann, muß dieser Haltung der tschechoslowakischen Seite Rechnung getragen werden. Die nächste Tagung der Art. 3-Expertengruppe - die in einem zweijährigen Turnus zusammentritt - findet voraussichtlich am 24./25. Mai d.J. statt und es wird die Frage der einvernehmlichen Feststellung der Grenznahe im Sinne von Art. 1 lit. c des Abkommens für die tschechoslowakischen Kernkraftwerks-Standorte Jaslovske Bohunice, Mochovce und Temelin von österreichischer Seite auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ich bin überzeugt, daß das Einvernehmen hinsichtlich der Anwendung der Art. 4 und 5 des Abkommens auf den Standort Temelin rechtzeitig erfolgt, um den Erhalt der erforderlichen Informationsunterlagen und deren Erörterung durch österreichische und tschechoslowakische Experten spätestens sechs Monate vor Inbetriebnahme zu gewährleisten. Wie allgemein bekannt ist, gehört die CSSR nicht nur zu jener überwiegenden Mehrzahl der Industriestaaten, welche die Kernenergie grundsätzlich bejahen bzw. Kernkraftwerke betreiben, sondern ist heute auch - wie z.B. Frankreich und die UdSSR - jener Gruppe von Staaten zuzurechnen, die auf Grund wirtschaftlicher bzw. ökologischer Überlegungen einen forcierten Ausbau ihres nuklearen Energieerzeugungspotentials durchführen. Da trotz der Erfahrungen von Harrisburg und Tschernobyl die Stromgewinnung aus der Kernkraft in der Völkerrechtsordnung der

- 4 -

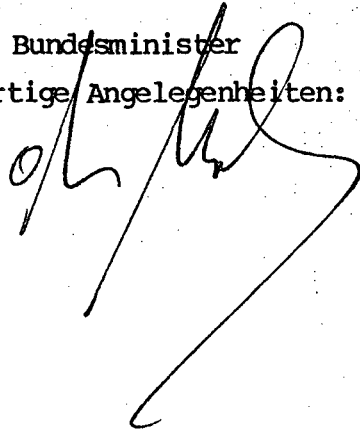
Staatengemeinschaft weiterhin als akzeptierte Technologie anerkannt ist und Österreich sich in seiner Ablehnung in einer Minderheitsposition befindet, besteht gegenwärtig keine Möglichkeit, das österreichische Anliegen, auch im Ausland einen Verzicht auf die Durchführung von Kernkraftwerksprojekten und auf den weiteren Ausbau des nuklearen Stromerzeugungspotentials zu erreichen, im Wege zwischenstaatlicher Verhandlungen durchzusetzen. Umso wichtiger ist es für Österreich, durch zwischenstaatliche Verträge einen Anspruch auf Information und Konsultation in Bezug auf ausländische Kernanlagen zu erwirken, um auf dieser Grundlage das eigene Interesse an optimalen Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen geltend zu machen.

- Zu 2.) In den tschechoslowakischen Kernkraftwerken findet gegenwärtig keine Plutoniumextraktion statt; die abgebrannten Brennstäbe werden zur Wiederaufbereitung in die UdSSR verbracht. Es ist mir nicht bekannt, daß hinsichtlich des künftigen Kernkraftwerks Temelin eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist.
- Zu 3.) Die österreichische Elektrizitätswirtschaft hat mit der Elektrizitätswirtschaft der CSSR ebenso wie mit jener der anderen Nachbarstaaten Österreichs Stromlieferverträge. Diese Stromlieferverträge haben Stromlieferungen aus dem bzw. in das Netz des jeweiligen Nachbarstaates zum Gegenstand und nicht Stromlieferungen aus einem bestimmten Kraftwerk. Solche Stromlieferungsverträge entsprechen der Notwendigkeit, einen Spitzenausgleich zu schaffen, da elektrischer Strom nicht lagerfähig ist. Insgesamt ist Österreich gegenüber dem Ausland ein Netto-Stromexporteur, d.h. Österreich exportiert mehr Strom als es importiert. Das Bestehen von wechselseitigen Stromlieferverträgen ist, wie sich aus Vorstehendem ergibt, ein wichtiger Beitrag im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten. Die Auswirkungen solcher Stromlieferverträge auf die Beziehungen zwischen Österreich und

- 5 -

der CSSR können daher positiv gewertet werden. Spezifische Auswirkungen der Stromlieferverträge auf die konkrete Lage an den Grenzübergängen zwischen der CSSR und Österreich, auf die Atomgegner in der CSSR und auf die energiewirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs kann ich nicht sehen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Kreisky', written over the printed name of the Federal Minister for Foreign Affairs.